

JANUAR 2017

PRIVATE VORSORGE
INFORMATIONEN
ZU FATCA UND AIA

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Was ist FATCA?

Mit FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010) haben die USA ein unilaterales Gesetz in Kraft gesetzt mit dem Ziel, sämtliche im Ausland gehaltenen Finanzkonten (wie z. B. Bankkonten, Lebensversicherungsverträge mit Rückkaufswerten sowie Rentenversicherungen) von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zuzuführen.

FATCA verlangt zu diesem Zweck von ausländischen Finanzinstituten, dass sie sich bei der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) registrieren und sich verpflichten, Finanzkonten von in den USA steuerpflichtigen Kunden zu melden.

Die Schweiz hat am 14. Februar 2013 mit den USA ein Abkommen zur vereinfachten Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Das Abkommen wird mit dem FATCA-Gesetz (Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten) umgesetzt. FATCA tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Wer ist «US-Person»?

Eine Person gilt als «US-Person», wenn sie in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Dies kann **bei natürlichen Personen** zum Beispiel aus folgenden Gründen der Fall sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- Die Person ist US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit)
- Die Person hat Wohnsitz in den USA (inklusive Doppelwohnsitz)
- Die Person ist Inhaberin einer US-Aufenthaltsbewilligung («Green Card»)
- Die Person hält oder hielt sich während einer wesentlichen Anzahl von Tagen in den USA auf:
 - während mindestens 183 Tagen im laufenden Jahr oder
 - während mindestens 31 Tagen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren während mindestens 183 Tagen (die US-Steuerdefinition zählt zu diesem Zweck Tage des Vorjahres nur zu einem Drittel und des zweiten vorangegangenen Jahres zu einem Sechstel).

Als «US-Personen» gelten auch:

- eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtete Personengesellschaft oder Gesellschaft.
- ein Trust, wenn:
 - ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und
 - einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen.
- ein Nachlass, wenn der Erblasser US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war.

Massgebend ist das geltende US-Recht. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der US-amerikanischen Steuerbehörde (IRS) www.irs.gov.

Was ist die TIN (Tax Identification Number)?

Die TIN (Tax Identification Number – Steueridentifikationsnummer) ist eine von der US-amerikanischen Steuerbehörde (IRS) benutzte Identifikationsnummer, die den IRS steuerpflichtigen Personen zugewiesen wird. Wenn eine unbeschränkte Steuerpflicht nach der US-Steuergesetzgebung besteht, muss eine TIN-Nummer eingeholt werden, sofern nicht bereits vorhanden.

Die TIN muss angegeben werden.

Vorgehensweise bei der Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten?

Kommt ein Versicherungsnehmer, ein Prämiendepotinhaber bzw. eine anspruchsberechtigte Person den Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der entsprechende Vertrag als «US-Konto ohne Zustimmungserklärung» bezeichnet und nach den entsprechenden Vorgaben des FATCA-Gesetzes behandelt werden. Daraus ist eine anonymisierte Meldung an die IRS (Art. 10) möglich, welcher ein Gruppensuchen folgen kann (Art. 11).

AIA – Automatischer Informationsaustausch

Was ist AIA?

Der AIA verpflichtet Pax, meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Meldepflichtige Konten stellen unter anderem rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenverträge der ungebundenen Vorsorge Säule 3b sowie Prämiendepots dar. Die ESTV tauscht diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen steuerlichen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus.

Diese meldepflichtigen Konten umfassen dabei sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern. Als Rechtsträger gelten insbesondere juristische Personen oder rechtliche Vereinbarungen wie Personengesellschaften. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschende Person.

Meldepflichtig sind Konten von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten. Über diese Partnerstaaten wird eine jeweils aktuelle Liste geführt, die jederzeit auf der Website des Staatssekretariats für Finanzfragen (SIF) aufgerufen werden kann: www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html

Welche Informationen werden ausgetauscht?

Meldepflichtige Informationen sind personenbezogene Daten und Angaben zum meldepflichtigen Konto wie folgt:

- Name und Adresse
- Staat der steuerlichen Ansässigkeit
- Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person
- Nummern aller Policen
- Rückkaufswert des rückkaufsfähigen Kapitalversicherungsvertrages oder des Rentenvertrages per Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Gesamtbruttoertrag von Zinsen beim Prämiendepot per Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Gesamterlös bei Auszahlung oder Rückkauf der Versicherungsvertrages oder des Prämiendepots
- Name und Unternehmensidentifikationsnummer (UID) von Pax

Wozu dürfen diese Informationen verwendet werden?

Die Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, mitgeteilt werden. Diese dürfen vom Partnerstaat nur für steuerliche Zwecke verwendet werden und es ist im Prinzipiell auch nicht gestattet, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Die Informationen müssen vom Partnerstaat vertraulich behandelt werden und dürfen nur für Personen zugänglich sein, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Über welche Rechte verfügen Sie?

Das AIAG und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gewährt Ihnen folgende Rechte zu:

- Gegenüber der Versicherung stehen Ihnen sämtliche Rechte des DSG zu. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden und Sie können verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Versicherung berichtigt werden. Sie können auch verlangen, dass Sie eine Kopie der Meldung an die ESTV erhalten.
- Gegenüber der ESTV können Sie einzig das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien für Sie unzumutbare Nachteile zur Folge hätte, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 zu.

Wichtige Begriffsbestimmungen aus dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD (Gemeinsamer Meldestandard)

Die untenstehende Liste ist nicht vollständig. Sie soll Ihnen jedoch genügend Informationen zum Ausfüllen der Formulare geben. Die vollständige Ausgabe des Gemeinsamen Meldestandards können Sie im Download-Center auf unserer Homepage unter www.pax.ch herunterladen.

Meldendes Finanzinstitut

Der Ausdruck **«meldendes Finanzinstitut»** bedeutet ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.

Der Ausdruck **«Finanzinstitut»** bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Der Ausdruck **«Verwahrinstitut»** bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck **«Einlageninstitut»** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Der Ausdruck **«Investmentunternehmen»** bedeutet einen Rechtsträger,

- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
 - ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck «Investmentunternehmen» umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstaben d bis g um einen aktiven NFE handelt.

Diese Nummer ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von «Finanzinstitut» in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche («Financial Action Task Force on Money Laundering» – FATF) vereinbar ist.

Der Ausdruck **«Finanzvermögen»** umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warensaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Betei-

ligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenverträgen. Der Ausdruck «Finanzvermögen» umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

Der Ausdruck **«spezifizierte Versicherungsgesellschaft»** bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Der Ausdruck **«nicht meldendes Finanzinstitut»** bedeutet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen,
- b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht,
- d) einen ausgenommenen Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) oder
- e) einen nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichteten Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

Der Ausdruck **«staatlicher Rechtsträger»** bedeutet die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates (wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderem um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein «staatlicher Rechtsträger»). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.

- a) Eine «wesentliche Instanz» eines Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.
- b) Ein beherrschter Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der formal vom Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern
 - i. der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,
 - ii. die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt, und
 - iii. die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.
- c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

Der Ausdruck **«internationale Organisation»** bedeutet eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation), (1) die hauptsächlich aus Regierungen besteht, (2) die mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und (3) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

Der Ausdruck **«Zentralbank»** bedeutet eine Bank, die per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln

darstellt. Diese Bank kann eine von der Regierung des Staates getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staates stehen kann.

Finanzkonto

Der Ausdruck **«Finanzkonto»** bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto und

- a) im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, jedoch nicht im Fall eines Investmentunternehmens, das nur als Finanzinstitut gilt, weil es ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b verwaltet,
- b) im Fall eines nicht unter Buchstabe a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach Abschnitt I eingeführt wurde, sowie
- c) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetarisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Der Ausdruck «Finanzkonto» umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt.

Der Ausdruck **«Einlagenkonto»** umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.

Der Ausdruck **«Verwahrkonto»** bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) zugunsten eines Dritten, in dem Finanzvermögen verwahrt wird.

Der Ausdruck **«Versicherungsvertrag»** bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.

Der Ausdruck **«Rentenversicherungsvertrag»** bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.

Der Ausdruck **«rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag»** bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert.

Der Ausdruck **«Barwert»** bedeutet i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck «Barwert» nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:

- a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt, einschließlich einer Rückerstattung einer bereits gezahlten Prämie, sofern es sich bei der Rückerstattung um einen «Limited Risk Refund» in der im Kommentar dargelegten Bedeutung handelt,
- b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalles erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
- c) vorbehaltlich des Buchstabens a in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie,
- d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Buchstabe b zu zahlen sind, oder
- e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvor-

auszahlung oder des Prämiedepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt.

Der Ausdruck **«NFE»** bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Der Ausdruck **«passiver NFE»** bedeutet (i) einen NFE, der kein aktiver NFE ist, oder (ii) ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Der Ausdruck **«aktiver NFE»** bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter «Leveraged-Buyout-Fonds» oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch

mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - ii. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - iii. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - iv. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - v. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Der Ausdruck **«Rechtsträger»** bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Ein Rechtsträger ist ein **«verbundener Rechtsträger»** eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden

Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Der Ausdruck **«Steueridentifikationsnummer»** bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden).